

IV INTEGRATION

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER INTEGRATION BEI ENTSCHEIDEN...	2
2.1	Begriffsklärung	2
2.2	Bestimmung des Grades/Erfolges der Integration	3
2.3	Anwendungsbereiche	6
2.3.1	Integration als Kriterium für den Aufenthalt.....	6
2.3.2	Integration als Zulassungskriterium zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.....	7
2.3.3	Spezialfall: Zulassung von Personen mit religiöser Betreuungs- oder einer Lehrtätigkeit für den Heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht.....	7
2.3.4	Frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung.....	8
2.3.5	Integrationsvereinbarung.....	8
3	FINANZIELLE BEITRÄGE	9
3.1	Schwerpunkteprogramm, Integrationsförderungskredit	9
3.2	Integrationspauschale	10
3.2.1	Die Auszahlung der Integrationspauschale	10
3.2.2	Die Basispauschale	10
3.2.3	Der erfolgsorientierte (variable) Anteil.....	11
4	KANTONALE ANSPRECHSTELLE	11
4.1	Berichterstattung durch die kantonalen Ansprechstellen ab 2009	12
4.2	Zuständigkeiten und Ablauf der Erfassung	13
5	ANHÄNGE	13



1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA, SR 142.208) umfasst alle Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung oder mit einer Niederlassungsbewilligung sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Artikel 83 Absatz 3 oder 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) eine vorläufige Aufnahme erhalten haben. Die Bestimmungen über die Integration, insbesondere diejenigen zur Förderung der Integration, sind auch für Angehörige der EU- und EFTA- Mitgliedstaaten anwendbar, jedenfalls soweit sie vorteilhafter sind als die Regelungen im Freizügigkeitsabkommen mit der EU/EFTA. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen in Bereichen, in welchen das Freizügigkeitsabkommen abweichende Bestimmungen enthält, so zum Beispiel in Bezug auf den Anspruch auf die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 2 AuG). Angehörige der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten unterliegen demnach den Bestimmungen gemäss den Artikel 54 AuG und Artikel 5 und 7 VIntA nicht (vgl. Ziffer 2.3.5). Das heisst, es besteht keine Möglichkeit, sie zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses zu verpflichten oder besondere Bedingungen bei Personen vorauszusetzen, die eine religiöse Betreuungs- oder eine Lehrtätigkeit ausüben.

2 DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER INTEGRATION BEI ENTSCHEIDEN

2.1 Begriffsklärung

Bundesrat und Parlament haben im Ausländergesetz (AuG) bewusst auf eine Legaldefinition der Integration verzichtet, weil "das gesellschaftliche Verständnis und die Vorstellungen über die Integration im Laufe der Zeit einem Wandel unterworfen sein können".¹ Das AuG verwendet den Begriff der Integration einerseits allgemein im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ziels.² Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer kann dann als gelungen bezeichnet werden, wenn sie in den verschiedenen Integrationsbereichen (z.B. Bildung, Erwerbstätigkeit, Straffälligkeit) vergleichbare statistische Werte aufweisen wie Schweizerinnen und Schweizer, die sich insbesondere im Hinblick auf das Alter, das Geschlecht, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage, die Familiensituation sowie die berufliche Ausbildung in ähnlichen Lebenssituationen befinden.

Die Gründe für unterschiedliche Erfolgchancen können zum einen in fehlenden Kenntnissen und Kompetenzen auf Seiten der Ausländerinnen und Ausländern liegen (z.B. geringe Sprach-

¹ Botschaft zum AuG: BBl 2002 S. 3796

² Art. 4 AuG umschreibt dieses Ziel als Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz, als Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellem Leben sowie als Willen der Ausländerinnen und Ausländer und Offenheit der schweizerischen Bevölkerung.



kenntnisse, ungenügende Berufsausbildung, wenig soziale Kontakte, fehlende Motivation etc.). Zum anderen können diese auf rechtliche oder faktische Barrieren sowie auf Benachteiligungen zurückzuführen sein, die es Ausländerinnen und Ausländern verunmöglichen, einen chancengleichen Zugang zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu haben. Solche Umstände können bei der Abschätzung des Integrationserfolges berücksichtigt werden.

Andererseits stellt der Grad der Integration bzw. die erfolgreiche Integration neu auch explizit ein Kriterium für behördliche Entscheide im Ausländerrecht dar (Art. 96 AuG). Gemäss Artikel 4 VIntA sind dabei namentlich die Bereiche der Sicherheit, der Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache, der sozialen Integration sowie der Arbeit und Bildung zu beachten. Je nach Anwendungsbereich (vgl. nachfolgend Ziffer 2.3) sind diese Kriterien bei der Beurteilung des Einzelfalls unterschiedlich zu gewichten.

Bei Familien ist der Integrationsgrad sämtlicher Familienangehöriger zu beachten. Dies gilt namentlich, wenn es um die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung geht (Art. 3 VIntA, vgl. Ziffer 2.3.4 und Weisung I / 3.4.3.4.2). Die Behörden haben die Möglichkeit, Massnahmen und Ziele im Rahmen von Integrationsvereinbarungen zu definieren (Art. 5 VIntA, vgl. Ziffer 2.3.5).

2.2 Bestimmung des Grades/Erfolges der Integration im Einzelfall

Art. 4 VIntA legt fest, dass die zuständigen Behörden namentlich folgende Bereiche zu beachten haben, um den Beitrag von Ausländerinnen und Ausländern an ihre Integration zu bestimmen:

1. Kriterium: Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 4 Bst. a VIntA)

Indikatoren für die Respektierung der Werte der Bundesverfassung sind, dass

- das konkrete Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers keine Grundeinstellung offenbart, die den fundamentalen Werten der Bundesverfassung widerspricht. Es werden nur Ereignisse berücksichtigt, die aktenkundig geworden sind.
- keine öffentlichen Äusserungen oder behördlich erfasste Verhaltensweisen vorliegen, welche die Grundwerte der Bundesverfassung verletzen, namentlich das Gewaltmonopol des Staates, die Gleichstellung von Mann und Frau oder die persönliche Freiheit (z.B. von Kindern) sowie die körperliche und psychische Integrität anderer (auch der Familienmitglieder).



2. Kriterium3: Respektierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 4 Bst. a VIntA)

Öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates.

Die öffentliche Ordnung umfasst zwei Elemente:

1. Die objektive Rechtsordnung

Indikatoren für deren Beachtung sind:

- Grundsatz: Einwandfreier Leumund gemäss Strafregisterauszug. Allfällige Verurteilungen sind je nach Art des Delikts, Schwere des Verschuldens und Strafmass im Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Ermessensentscheid zu berücksichtigen.
- Bei hängigen Strafverfahren: Entscheid sistieren bis zum rechtskräftigen Entscheid. Sofern der Tatbestand unbestritten ist, kann dies bei der Ausfertigung des ausländerrechtlichen Entscheids auch vor dem definitiven Strafurteil berücksichtigt werden.

2. Die Ordnungsvorstellungen

Darunter ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen zu verstehen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Dazu gehören namentlich auch:

- die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privater Verpflichtungen (z.B. keine Betreibungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.).
- die Kooperation mit den Behörden (Sozialhilfe, Schulbehörden, etc.). Es dürfen keine aktenkundigen Vorkommnisse (z.B. Verweise von Schulbehörden, mehrfach unbefolgte Aufgebote etc.) vorliegen.

Der Begriff der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz tritt beispielsweise in Art. 62 und 63 AuG neben dem "Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung" auf. Darunter ist insbesondere die Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise die Gefährdung durch Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, die organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen.

³ Dieses Kriterium ist im Vergleich zum Wortlaut von Art. 4 VIntA ergänzt: aufgenommen wurden Anforderungen, die sich aus Art. 62 und 63 AuG (Gründe für den Bewilligungsentzug) ergeben.



3. Kriterium: Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Art. 4 Bst. d VIntA)

Grundsätzlich ist die effektive Teilnahme am Wirtschaftsleben resp. der tatsächliche Erwerb von Bildung zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann es genügen, dass sich der Wille dazu manifestiert und in jüngster Vergangenheit manifestiert hat. Unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsaufnahme oder dem Erwerb von Bildung bspw. durch ein Arbeitsverbot, starke gesundheitliche Beeinträchtigung oder erlittene physische resp. psychische Gewalt sind zu berücksichtigen.

Indikatoren für den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben sind:

- Ungekündigtes Arbeitsverhältnis (Kopie des Arbeitsvertrags und einer aktuellen Arbeitsbescheinigung) oder Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, z.B. selbständige Erwerbstätigkeit;
- Nachweis von Arbeitssuchbemühungen; Anmeldung beim RAV;
- Temporärarbeiten (Aushilfe-/ Temporärjobs) oder die Bestätigung von Zwischenverdiensten, welche den Willen nachweisen, selbstverantwortlich zu leben.

Der Bezug von Sozialhilfe ist kein Integrationskriterium, kann jedoch ein gesetzlicher Widerrufsgrund von Bewilligungen sein. Bei anderen Ermessensentscheidungen kann er ein Indiz für eine mangelnde Teilnahme am Wirtschaftsleben sein. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Der Wille zum Erwerb von Bildung zeigt sich im Nachweis aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrlingsvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen.

4. Kriterium: Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz (Art. 4 Bst. c VIntA)

Die Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz ist erwünscht und – falls vorliegend – positiv zu werten. Da schwer messbar, ist der mangelnde Nachweis dieser Auseinandersetzung jedoch nicht zu Lasten des Ausländers oder der Ausländerin auszulegen.

5. Kriterium: Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache; Verständigung (Art. 4 Bst. b VIntA)

- Im Grundsatz soll die am Wohnort gesprochene Landessprache erlernt werden. Nach oder kurz vor einem Wohnortwechsel in ein anderes Sprachgebiet der Schweiz sind Ausnahmen gerechtfertigt.
- In Kantonen mit zwei Amtssprachen entscheidet der Kanton, welche der Amtssprachen zu erlernen ist oder ob den Ausländerinnen und Ausländern Wahlfreiheit zusteht.
- Spezifische Anforderungen an die Sprachkompetenzen werden auf Verordnungsebene geregelt, nachdem das Rahmenkonzept Sprache vorliegen wird (dieses wird vom BFM in Zu-



sammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK, und weiteren Partnern erstellt). Solange gilt:

- Nachweis der regelmässigen und aktiven Teilnahme an Sprachkursen (Bestätigung durch Kursleiter/in) oder
- bestandene Sprachtests einer anerkannten Bildungsinstitution (vgl. Anhang 1) oder
- Ausbildungsnachweis bei Schulbesuch in der Schweiz.

Den individuellen Verhältnissen (Analphabetismus, Bildungsstand, Arbeitsauslastung, Betreuungspflichten) ist Rechnung zu tragen.

6. Kriterium (nur bei Einbürgerungen): Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten (Art. 14 und Art. 26 BüG)

Das Vertrautsein kann sich zeigen in:

- Kenntnissen über die historisch bedeutsamen Ereignisse oder die geografischen und staatspolitischen Gegebenheiten der Schweiz;
- Kenntnissen der lokalen, kantonalen und nationalen Gegebenheiten;
- Kontaktpflege zu den am Wohnort lebenden Schweizerinnen und Schweizern;
- Mitgliedschaft oder Engagement in einem lokal verwurzelten Verein;
- Unabhängigkeit in der Lebensführung, zum Beispiel selbständige Mobilität oder Verfügung über ein eigenes Bankkonto.

2.3 Anwendungsbereiche

2.3.1 Integration als Kriterium für den Aufenthalt

Der Grad der Integration wird bei allen Ermessensentscheiden der Behörden berücksichtigt (Art. 96 AuG). So auch bei

- der Frage des weiteren Verbleibs des ausländischen Ehegatten nach Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG / Art. 77 VZAE, vgl. Weisung I 6.15.2);
- der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen (an Asylsuchende: Art. 14 Abs. 2 AsylG, vgl. Weisung Asyl III Ziffern 6.1.3 ff; an vorläufig Aufgenommene: Art. 84 Abs. 5 AuG, vgl. Weisung Asyl III Ziffer 6.3.5; an Personen ohne Aufenthaltsstatus: Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG, vgl. Weisung I Ziffer 5.6.2.1);
- der Beurteilung der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 54 Abs. 1 AuG) und
- im Falle eines Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 62 und 63 AuG).

Die individuelle Situation der Ausländerin oder des Ausländers ist von den zuständigen Behörden umfassend zu berücksichtigen. Je nach in Frage stehendem Ermessensentscheid sind die



Kriterien nach Artikel 4 VIntA in diesem Lichte zu gewichten. Dabei ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und die geltende Gerichtspraxis zu beachten.

Bei der Ausübung des behördlichen Ermessens ist des Weiteren der Grad der Integration in der Schweiz auch an der Beziehung zur Schweiz bzw. zum Heimatstaat zu berücksichtigen (Aufwachsen/Schulzeit in der Schweiz, Bezugspersonen in der Schweiz oder im Heimatstaat, soziales Netz, etc.).

Bei Bedarf wird den zuständigen Behörden empfohlen, an die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu gelangen oder eine Fachperson aus dem Bereich Integration beizuziehen.

2.3.2 Integration als Zulassungskriterium zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Primäres Zulassungskriterium ist die berufliche Qualifikation (Art. 23 Abs. 1 AuG). Die Kriterien der beruflichen und sozialen Anpassungsfähigkeit, der Sprachkenntnisse und des Alters (Art. 23 Abs. 2 AuG) sowie die Kriterien nach Artikel 4 VIntA sind nur subsidiär zu berücksichtigen, vgl. die Ausführungen in der Weisung I 4 (Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit).

2.3.3 Spezialfall: Zulassung von Personen mit religiöser Betreuungs- oder einer Lehrtätigkeit für den Heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht

Personen, die in der Schweiz für eine Gemeinschaft eine religiöse Betreuungs- oder eine Lehrtätigkeit für den heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht (HSK) ausüben, haben eine bedeutende Rolle im Dialog zwischen ihrer Gemeinschaft und der schweizerischen Öffentlichkeit und für die Integration der Migrationsbevölkerung. Deshalb werden an sie, in Ergänzung zu den arbeitsmarktlichen Kriterien (siehe Weisung I Ziffer 4.7.16 "Religiöse Tätigkeiten") zusätzliche Integrationsanforderungen gestellt. Um der oben beschriebenen Brückenfunktion nachkommen zu können ist es wichtig, dass Personen mit Lehr- oder Betreuungstätigkeit mit den gesellschaftlichen Verhältnissen, dem Werte- und Rechtssystem sowie mit den Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut sind. Sie müssen fähig sein, diese Kenntnisse bei Bedarf den von ihnen betreuten ausländischen Personen zu vermitteln (Art. 7 Abs. 1 Bst. c VIntA). Eine abgeschlossene religiöse Ausbildung auf Hochschulniveau wird vorausgesetzt.

Bestehen bei Gesuchseinreichung konkrete Anhaltspunkte, dass die religiöse Betreuungsperson oder ein offizieller Vertreter der Religionsgemeinschaft, die als Arbeitgeberin auftritt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die äussere oder innere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder Ansichten vertritt, die den Grundwerten der Bundesverfassung (z.B. dem Gleichheitsgebot, der Religionsfreiheit, dem Gewaltmonopol des Staates) zuwiderlaufen, kann ein Gesuch abgelehnt werden (Art. 80 Abs. 2 VZAE).

Artikel 7 VIntA setzt für die Zulassung religiöser Betreuungspersonen weiter voraus, dass sie bereits vor der Einreise Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem



Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats aufweisen.

Der Gesuchsteller (Arbeitgeber) hat dies mittels Zertifikat⁴ einer anerkannten Sprachschule⁵ beim kantonalen Migrationsamt oder bei der Arbeitsmarktbehörde nachzuweisen.

Das Verfügen über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b VIntA kann ausnahmsweise auch bis zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nachgewiesen werden. Diese Verpflichtung wird in einer Integrationsvereinbarung festgehalten und deren Einhaltung wird vom kantonalen Migrationsamt überprüft (vgl. Ziffer 2.3.5 und Anhänge 2-4).

Einzig von Kurzaufenthaltern, die weniger als vier Monate in der Schweiz verweilen, wird der Sprachnachweis nicht verlangt.

2.3.4 Frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 62 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) in der Weisung I / 3.4.3.4.2 sowie Anhang 1 dieser Weisung, in welchem die Kriterien zum Grad der Integration für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgelistet sind.

2.3.5 Integrationsvereinbarung

Artikel 54 Absatz 1 AuG ermöglicht es den kantonalen Migrationsbehörden, die Erteilung einer Kurz⁶- oder Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung zu knüpfen, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar bei Ausländerinnen und Ausländern, die einen *völkerrechtlichen* (Personen im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen) *oder rechtlichen Anspruch* (Art. 42 AuG, Art. 60 Asylgesetz, AsylG; SR 142.31) *auf Aufenthalt in der Schweiz* haben, da ihr Aufenthaltsrecht nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann (vgl. Anhang 2, Empfehlungen⁷).

Wenn sich die kantonalen Migrationsbehörden im Einzelfall entschliessen, die Bedingung nach Artikel 54 AuG im Rahmen der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu verfügen, kann mit dem Ausländer oder der Ausländerin eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser wird den Ausländerinnen und Ausländern aufgezeigt, wie sie die Bedin-

⁴ Zum Beispiel TELC, DELF, Diplome der Migros-Klubschule oder der Volkshochschule.

⁵ Im Ausland zum Beispiel Goethe-Institut.

⁶ Der Abschluss von IntV ist bei Kurzaufenthaltsbewilligungen in der Regel nicht angezeigt. Eine Ausnahme bilden Personen, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben (Art. 7 VIntA); vgl. Ziffer 3 der Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen (Anhang 2).

⁷ Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen vom Dezember 2007 des BFM.



gung für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 54 AuG konkret erfüllen können. Der Abschluss einer Integrationsvereinbarung ist für die Ausländerinnen und Ausländer fakultativ. Diese Vereinbarung soll sie jedoch darin unterstützen, die am Wohnort gesprochene Landessprache (besser) zu erlernen und/oder sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen (Art. 4 und Art. 54 AuG, Art. 5 Abs. 3 VIntA).

In Kantonen mit zwei Amtssprachen entscheidet der Kanton, welche der Amtssprachen zu erlernen ist oder ob den Ausländerinnen und Ausländern Wahlfreiheit zusteht.

Bei Personen mit einer Lehr- oder Betreuungsaufgabe (Art. 7 VIntA) ist der Abschluss einer Integrationsvereinbarung zwingend, falls sie nicht bereits bei der Einreise über Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf Niveau B1 GER verfügen (vgl. Ziffer 2.3.3).

Es bleibt dem Kanton überlassen, welche Stelle die Integrationsvereinbarung mit der Ausländerin oder dem Ausländer abschliesst. Dies wird massgeblich davon abhängen, welche kantonale Behörde für Integrationsbelange zuständig und operationell tätig ist. Neben den Migrationsbehörden wären dies namentlich die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen. Denkbar ist aber auch die Delegation dieser Aufgabe an eine private Organisation mit den entsprechenden Kenntnissen.

Ein Leitfaden sowie Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen finden sich im Anhang 2-4.

3 FINANZIELLE BEITRÄGE

Die Artikel 55 und 87 AuG, 88, 89 und 91 Abs. 4 AsylG sowie die Artikel 11-20 der VIntA weisen den Kantonen weitgehende Kompetenzen im Vollzug von Integrationsmassnahmen zu. Das vorangegangene System der Einzelprojektfinanzierungen wird mehrheitlich durch Pauschalen und Programme abgelöst.

Die im Rahmen des AuG und des AsylG finanzierten Angebote sollen möglichst allen rechtmässig und längerfristig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern zur Verfügung stehen, d.h. sich am konkreten Integrationsbedarf und der Lebensperspektive der zu integrierenden Person vor Ort und nicht an ihrem ausländerrechtlichem Status orientieren.

3.1 Schwerpunkteprogramm, Integrationsförderungskredit

Der Bund leistet, gestützt auf Artikel 55 und 87 des AuG, finanzielle Beiträge an vielfältige Integrationsaufgaben. Deren Inhalte sind im aktuellen Schwerpunkteprogramm 2008 - 2011⁸ festge-

⁸ <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/integrationsmassnahmen/schwerpunkteprogramm.html>



legt, das am 28. März 2007 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlassen wurde.

Aufgrund der Praxisänderungen im Vollzug des neuen Schwerpunkteprogramms vereinbart der Bund in einzelnen Schwerpunkten mit den Kantonen Rahmenverträge für Programme, in welche Städte und Gemeinden in geeigneter Weise einbezogen werden. Einzelgesuche bearbeitet der Bund nicht mehr.

3.2 Integrationspauschale

Die Integrationspauschale beträgt 6'000 Franken und setzt sich aus einer Basispauschale (80%) und einem erfolgsorientierten Anteil (20%) zusammen. Sie ist nicht personenbezogen, sondern stellt einen Beitrag des Bundes an die Kantone für die Integrationsförderung der folgenden Personengruppen dar: anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, staatenlose Personen und vorläufig aufgenommene staatenlose Personen (Art. 18 VIntA).

Unabhängig von einem allfälligen Status- oder Kantonswechsel dieser Personen richtet der Bund die Integrationspauschale nur einmal pro Person aus. Die Integrationspauschale wird nicht ausgerichtet, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die vorläufige Aufnahme, über die Anerkennung als Flüchtling oder als Staatenloser die finanzielle Zuständigkeit nach den Artikeln 20 Absatz 1 und 24 AsylV2 direkt auf die Kantone übergeht.

3.2.1 Die Auszahlung der Integrationspauschale

Die Integrationspauschale wird gestützt auf die im Datensystem des BFM (ZEMIS⁹) eingetragenen Entscheide über die Asylgewährung, über die vorläufige Aufnahme oder über die Staatenlosigkeit ausgerichtet. Die quartalsweisen Auszahlungen der Basispauschale und einer allfälligen Beteiligung am erfolgsorientierten Anteil erfolgen binnen 60 Tagen nach Quartalsende an die dafür vom Kanton bezeichnete Ansprechstelle.

Für die Information und die Verteilung der Bundesgelder an die zuständigen kantonalen Stellen ist der Kanton verantwortlich.

3.2.2 Die Basispauschale

80 % der Integrationspauschale (4'800 Franken) wird als Basispauschale (fixer Anteil) dem im Datensystem des BFM (ZEMIS) eingetragenen Zuweisungskanton ausbezahlt.

⁹ Zentrales Migrationsinformationssystem



3.2.3 Der erfolgsorientierte (variable) Anteil

Der erfolgsorientierte Anteil beträgt 20% (1'200 Franken). Als Indikator für die Messung des Erfolgs dient einerseits die "bereinigte" Erwerbsquote, d.h. die Quote der Erwerbsfähigen unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitsmarktsituation (vgl. Anhang 6 mit Berechnungsbeispiel 6a). Andererseits wird die Zunahme oder Abnahme der Anzahl wirtschaftlich selbständiger Personen berücksichtigt (vgl. Anhang 7 mit Berechnungsbeispiel 7a)

Der gesamtschweizerische Anteil von 20% (Total Anzahl Flüchtlinge, Staatenlose, vorläufig Aufgenommene x 1'200 Franken) wird vollumfänglich auf die Kantone verteilt.

Bei der Verteilung des erfolgsorientierten Anteils werden diejenigen Kantone berücksichtigt, die entweder eine Erwerbsquote oder eine prozentuale Entwicklung der wirtschaftlich selbständigen Personen aufweisen, die dem gesamtschweizerischen Durchschnitt entspricht oder darüber liegt. Der Umfang der Beteiligung wird aufgrund der effektiv erwerbstätigen Personen festgesetzt.

Alle für die erfolgsorientierte Verteilung notwendigen Parameter werden vom BFM erhoben. Es werden nur diejenigen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen berücksichtigt, die während des gesamten Quartals zum massgebenden Bestand für die Berechnung der Globalpauschalen nach den Artikeln 23 und 27 AsylV2 gehören.

Die Berechnung des variablen Anteils und die Verteilung auf die Kantone sind im Anhang 8, das entsprechende Berechnungsbeispiel im Anhang 8a dargestellt.

4 KANTONALE ANSPRECHSTELLE

Gestützt auf Art. 57 Abs. 3 AuG und die Empfehlungen zu deren Ausgestaltung im Bericht des Vorstandes der Sozialhilfedirektorenkonferenz (SODK) vom 13.9.2007 und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 28.9.2007¹⁰ haben die Kantone eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bezeichnet. Diese Stellen sollen dazu beitragen, die gegenwärtige Zersplitterung im Integrationsbereich zu überwinden und alle integrationsrelevanten Fragen und Massnahmen an einer Stelle zu bündeln. Dies ermöglicht den Kantonen, ihre Aufgaben, die der Bericht entlang von drei Achsen festlegt, optimal zu erfüllen.

Auf der strategischen Ebene sind die Standortbestimmung der integrationswirksamen Tätigkeiten, Leitlinien und Konzepte zur Integrationspolitik sowie das Monitoring und Reporting über die Entwicklung der kantonalen Migrationslandschaft zu nennen. Im Bereich der konkreten Massnahmen (der Integrationsförderung) bilden die Ausarbeitung eines kantonalen Massnahmenprogrammes, die Sicherstellung der Finanzierung sowie dessen Umsetzung die Schwerpunkte. Schliesslich ist die kantonale Ansprechstelle eine Informations- und Sensibilisierungsstelle gegenüber der Verwaltung, den gesellschaftlichen Akteuren und der einheimischen Bevölkerung wie auch der Migrationsbehörde. Auf allen genannten Ebenen sind die Städte und Gemeinden in geeigneter Weise beizuziehen.

¹⁰ http://www.sodk-cdas-cdos.ch/neu/Dokumente/pdf/KIF-Bericht_d.pdf



4.1 Berichterstattung durch die kantonalen Ansprechstellen¹¹

Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen erstatten dem BFM über ihre Aktivitäten Bericht. Die Berichterstattung umfasst Angaben zur Verwendung der finanziellen Beiträge, den ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit, der Koordination der Integrationsmassnahmen, der Zusammenarbeit der mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen sowie der Praxis bei der Berücksichtigung des Integrationsgrades bei ausländerrechtlichen Entscheiden (Art. 9 Abs. 2 VIntA).

Die Berichterstattung zum Berichtsjahr 2011 umfasst:

- Qualitative Fragen zur Integrationspolitik und -praxis der Kantone (Anhang 14)
- Qualitative Fragen zur Umsetzung der Programmkonzepte im Schwerpunkt 1 „Sprache und Bildung“ (Anhang 15)
- Qualitative Fragen zur Verwendung der Integrationspauschale (Anhang 16)
- Standardisierte Erhebung zu den über den Schwerpunkt 1 „Sprache und Bildung“ mitfinanzierten Massnahmen (Anhang 17)
- Standardisierte Erhebung zu den über die Integrationspauschale mitfinanzierten Massnahmen (Anhang 18)

Der Schlussbericht zum Schwerpunkt 1 „Sprache und Bildung“ 2008-2011 erfolgt anhand des Anhangs 20:

- Schwerpunkt 1 „Sprache und Bildung“: Schlussbericht (Anhang 20)

Die Berichterstattung zur Gewährleistungsphase (vgl. Rundschreiben „Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes ab 2012“) umfasst:

- Standardisierte Erhebung zu den über die Integrationspauschale mitfinanzierten Massnahmen (Anhang 18)
- Qualitative Fragen zur Integrationspolitik und -praxis der Kantone (Anhang 21)
- Bericht zu „Sprache und Bildung“ (Anhang 22)
- Bericht zu „Frühe Förderung“ (Anhang 23)
- Fragen zur Verwendung der Integrationspauschale (Anhang 24)

Die Erhebungen zu den Massnahmen (Anhänge 17 und 18) richten sich nach einem separaten Leitfaden (Anhang 19).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom xy.xy.12



4.2 Zuständigkeiten und Ablauf der Erfassung

Die Berichterstattung an das BFM erfolgt anhand der dafür zur Verfügung gestellten Vorlagen. Diese können auch unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/integration.html

Die Ansprechstellen stellen unter Einbezug der mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen die Erhebung sicher, namentlich die Erfassung aller Angaben und die Sicherstellung der Korrektheit der Daten.

Die Dokumente zur jährlichen Berichterstattung sind jeweils bis zum 30. April als Gesamtpaket einzureichen. Der Schlussbericht zum Schwerpunkt 1 „Sprache und Bildung“ 2008-2011 ist bis zum 30. Juni 2012 einzureichen. Die Eingabe an das BFM erfolgt per E-Mail (if-projekt@bfm.admin.ch) und in Papierform.

5 ANHÄNGE

Die kursiv aufgeführten Anhänge sind nicht mehr in Kraft!

Anhang 1 zu IV / 2.2 & 2.3.4 Kriterien zum Grad der Integration für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Anhang 2 zu IV / 2.3.3 & 2.3.5 Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen

Anhang 3 zu IV / 2.3.3 & 2.3.5 Musterbeispiel Integrationsvereinbarung

Anhang 4 zu IV / 2.3.3 & 2.3.5 Leitfaden für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung

Anhang 5 Informationen zum Übergangsjahr 2008 betreffend dem Integrationsförderungskredit

Anhang 6 zu IV / 3.2.3 Berechnung der "bereinigten Erwerbsquote"
Anhang 6a Berechnungsbeispiel zu Anhang 6

Anhang 7 zu IV / 3.2.3 Berechnung der Entwicklung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit
Anhang 7a Berechnungsbeispiel zu Anhang 7



Anhang 8 zu IV / 3.2.3 Anhang 8a	Berechnung der Beteiligung am variablen Anteil Berechnungsbeispiel zu Anhang 8
<i>Anhang 9</i>	<i>Formular „Qualitative Einschätzung für 2008“</i>
<i>Anhang 10</i>	<i>Formular „Gesamtübersicht für 2008“</i>
<i>Anhang 11</i>	<i>Formular „Abrechnungen für 2008“</i>
<i>Anhang 12</i>	<i>Formular „Fragen zur Verwendung der Integrationspauschale für 2008“</i>
<i>Anhang 13 zu IV / 3.3.2</i>	<i>Excel-Datei „Erhebung zur Integrationspauschale 2008“ (Mikroreporting)</i>
Anhang 14 zu IV / 4.1	Formular „Fragen zur Integrationspolitik und -praxis der Kantone“
Anhang 15 zu IV / 4.1	Formular „Fragen zur Umsetzung des Schwerpunktes 1“
Anhang 16 zu IV / 4.1	Formular „Fragen zur Verwendung der Integrationspauschale“
Anhang 17 zu IV / 4.1	Schwerpunkt 1: Erfassung der Massnahmen
Anhang 18 zu IV / 4.1	Integrationspauschale: Erfassung der Massnahmen
Anhang 19 zu IV / 4.1	Leitfaden zu Anhang 17 und 18
Anhang 20 zu IV / 4.1	Formular „Schwerpunkt 1 ‚Sprache und Bildung‘: SCHLUSSBERICHT“
Anhang 21 zu IV / 4.1	Formular „Integrationspolitik und -praxis der Kantone: BERICHTERSTATTUNG“
Anhang 22 zu IV / 4.1	Formular „Sprache und Bildung: BERICHTERSTATTUNG“



Anhang 23 zu IV / 4.1

Formular „Frühe Förderung: BERICHTERSTATTUNG“

Anhang 24 zu IV / 4.1

Formular „Integrationspauschale: FRAGEN ZUR VERWENDUNG“

